



Sitzungsvorlage

SV-8-1031

Abteilung / Aktenzeichen

70-Umwelt/

Datum

18.11.2013

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	02.12.2013
Kreisausschuss	11.12.2013
Kreistag	18.12.2013

Betreff **Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Nutzung der Windenergie**

Beschlussvorschlag:

Dem Zurückweichen widersprechender Festsetzungen im Landschaftsplan Rosendahl wird für die jeweilige Konzentrationszone zugestimmt / nicht zugestimmt:

	Konzentrationszone	zugestimmt:	nicht zugestimmt:	Enthaltung
1.	Holtwicker Mark im LSG Holtwick			
2.	Altenburg im LSG Darfeld			
3.	Höpinger Berg im LSG Darfeld			
4a.	Midlich (westliche Teilfläche) im LSG Höven-Sundern			
4b.	Midlich (übrige Teilflächen) im LSG Höven-Sundern			
5.	Auf der Horst im LSG Osterwick-Nord			

Unterschrift

Begründung:

I. - V.

Die Gemeinde Rosendahl ändert zurzeit ihren Flächennutzungsplan (FNP), um sieben Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung auszuweisen. Die im FNP-Entwurf dargestellten Bereiche sollen in ihrer Summe der landesplanerischen Vorgabe genügen, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben (siehe beigefügte Unterlagen der Gemeinde Rosendahl in der Anlage A).

Die Konzentrationszonen wurden im Wesentlichen anhand von geforderten Abständen zur nächsten Wohnbebauung ausgewählt und verteilen sich auf die drei Ortsteile. Drei der sieben Gebiete liegen vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG), die im Landschaftsplan (LP) Rosendahl vom Kreis Coesfeld ausgewiesen wurden. Zwei Konzentrationszonen liegen teilweise innerhalb eines LSG, zwei Zonen vollständig außerhalb.

Für die fünf vom Landschaftsschutz betroffenen Zonen wird es erforderlich, die Errichtung von Windkraftanlagen vom allgemeinen Bauverbot des LSG auszunehmen bzw. zu befreien. Dieses Zurückweichen einer widersprechenden Festsetzung hat der Kreistag als Träger der Landschaftsplanung zu beschließen.

Der FNP-Entwurf lag im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Kreisverwaltung zur Stellungnahme vor. Die untere Landschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 04.04.2013 hierzu eine erste fachliche Einschätzung abgegeben (siehe Anlage B).

Die Gemeinde beantragt nunmehr im weiteren FNP-Änderungsverfahren, dass der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der Ausweisung von sieben Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung zustimmt und für fünf Zonen die widersprechenden Festsetzungen im Landschaftsplan Rosendahl aufhebt. Gegenüber der Darstellung im Antragsschreiben hat sich der Sachverhalt zwischenzeitlich dahingehend verändert, dass der Regionalplanentwurf das Windvorranggebiet Laer 1 auf Ersuchen der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt nicht mehr vorsieht. Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl wird in der Sitzung das Konzept der Flächennutzungsplanung vorstellen.

Am 27.11.2013 wird/hat der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde die Thematik beraten. Über Ergebnisse wird ebenfalls in der Sitzung berichtet.

Träger der Landschaftsplanung ist der Kreis, so dass die abschließende Entscheidung über das Anliegen der Gemeinde Rosendahl dem Kreistag vorbehalten bleibt.

Anlagen:

- A. Antrag der Gemeinde Rosendahl vom 06.11.2013 mit Anlagen I - V
- B. Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde vom 04.04.2013

Sitzungsvorlage

SV-8-1031/1

Abteilung / Aktenzeichen

70-Umwelt/

Datum

04.12.2013

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss	11.12.2013
Kreistag	18.12.2013

Betreff **Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Nutzung der Windenergie**

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Dem Zurückweichen widersprechender Festsetzungen im Landschaftsplan Rosendahl wird für alle vom Landschaftsschutz betroffenen Konzentrationszonen zugestimmt. Dies sind im Einzelnen:

1. Holtwicker Mark im LSG Holtwick
2. Rockel-Hennewich im LSG Darfeld
3. Höpiner Berg im LSG Darfeld
4. Midlich im LSG Höven-Sundern
5. Auf der Horst im LSG Osterwick Nord

Begründung:

I. – V.

In der 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung am 02.12.2013 wurde nach eingehender Beratung über die das Zurückweichen widersprechender Festsetzungen im Landschaftsplan Rosendahl für die einzelnen Konzentrationszonen abgestimmt:

	Konzentrationszone	zugestimmt:	nicht zugestimmt:	Enthaltung
1.	Holtwicker Mark im LSG Holtwick	16	0	1
2.	Altenburg im LSG Darfeld	15	1	1
3.	Höpinger Berg im LSG Darfeld	14	2	1
4a.	Midlich (westliche Teilfläche) im LSG Höven-Sundern	16	0	1
4b.	Midlich (übrige Teilflächen) im LSG Höven-Sundern	16	0	1
5.	Auf der Horst im LSG Osterwick-Nord	16	0	1

Im Ergebnis wurde damit empfohlen, der durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl vorgesehenen Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der anstehenden förmlichen Beteiligung als Träger der Landschaftsplanung nicht zu widersprechen und den Landschaftsplan Rosendahl, soweit das erforderlich wird, an einen entsprechend geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl anzupassen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage SV-8-1031.



Gemeinde Rosendahl

Holtwick Osterwick Darfeld

Engel P. H. 70.
F.B. 12. K.

Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Herrn Grömping

48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 77-0 ... Fax 0 25 47 77-299
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000335823

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Bürgermeister Niehues
Telefon 0 25 47 77 - 210
E-Mail niehues@rosendahl.de
Datum 06.11.2013 Az. 621.31

Antrag auf Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsge- setz

hier: Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrter Herr Grömping,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 20.02.2013 die Durchführung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB haben Sie mit Stellungnahme vom 04.04.2013 darauf hingewiesen, dass drei der geplanten Konzentrationszonen vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) liegen:

- Zone „Holtwicker Mark“ im LSG Holtwick
- Zone „Rockel-Hennewich“ (bisher „Altenburg“) im LSG Darfeld
- Zone „Höpinger Berg“ im LSG Darfeld

Zwei Konzentrationszonen liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet:

- Die westliche Teilfläche der Zone „Midlich“ im LSG Höven-Sundern
- Die westliche Teilfläche der Zone „Auf der Horst“ im LSG Osterwick-Nord.

Zwei Konzentrationszonen liegen komplett außerhalb von Landschaftsschutzgebieten

- Windfeld „COE 01“
- Zone „Bergkamp“

Während für die Konzentrationszonen „Holtwicker Mark“ und „Auf der Horst“ der Verzicht auf einen Widerspruch durch die Untere Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt wurde, wurde dieser Ver-

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto 62 001 391
IBAN DE16 4015 4530 0062 0013 91
BIC WELADE3WXXX

Volksbank Baumberge
BLZ 400 694 08
Konto 200 015 100
IBAN DE97 4006 9408 0200 0151 00
BIC GENODEM1BAU

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto 513 500 3500
IBAN DE15 4286 1387 5135 0035 00
BIC GENODEM1BOB

zicht auf einen Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich“ (bisher „Altenburg“), „Höpinger Berg“ und die westliche Teilfläche von „Midlich“ **nicht** in Aussicht gestellt.

Nach Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen hat der Rat in seiner Sitzung 19.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Trotz der von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld geäußerten Bedenken wird an der geplanten Ausweisung der Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich“ (bisher „Altenburg“), „Höpinger Berg“ sowie der westlichen Teilfläche „Midlich“ ausdrücklich festgehalten.“

Die dem vorstehenden Ratsbeschluss zugrundeliegende Abwägung ist als **Anlage I** beigefügt.

Zwischenzeitlich wurden im Auftrag der Planungsgesellschaften vom Büro Ökon für die Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich“ und „Höpinger Berg“ Konzeptentwürfe für umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erstellt. Diese sind als **Anlagen II und III** beigefügt und werden in der Sitzung des Landschaftsbeirates von Herrn Miosga vorgestellt und erläutert.

Des Weiteren liegt inzwischen der 1. Entwurf des Regionalplanes Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie“ vor, der als **Anlage IV** beigefügt ist. Wie dem Entwurf des Regionalplanes zu entnehmen ist, ist auf dem Gemeindegebiet Laer der Windeignungsbereich „Laer 1“ vorgesehen. Da die Regionalplanung für die nachfolgende Bauleitplanung verbindlich ist und ein Anpassungsgebot beinhaltet, ist in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Laer die Zone „Laer 1“ auszuweisen.

Selbst wenn die Gemeinde Laer auf die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes verzichten sollte, was rechtlich möglich, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet „Laer 1“ des Regionalplanes möglich. Durch diese Vorprägung des Landschaftsbildes Nahe der Ortsgrenze zur Gemeinde Rosendahl ist es nicht mehr gerechtfertigt, der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich“ und „Höpinger Berg“ wegen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu widersprechen. Aus dem beigefügten Abgleich der Windvorrangbereiche des Entwurfes des Regionalplanes mit den im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (**Anlage V**) ist die räumliche Nähe zwischen dem Windvorrangbereich „Laer 1“ sowie den Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich“ und „Höpinger Berg“ zu entnehmen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Windenergienutzung nach § 35 BauGB privilegiert ist. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt bei der Energiewende insbesondere auf den Ausbau der Windenergie. Nach dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes „Nordrhein-Westfalen“ sind für das Münsterland mindestens 6.000 ha für die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung zu sichern.

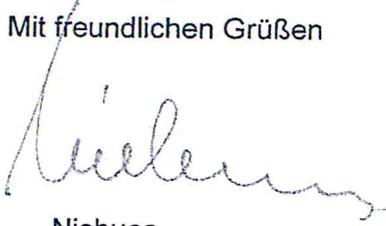
Alle im Rat vertretenen Fraktionen haben sich für den Ausbau der Windenergienutzung in der Gemeinde Rosendahl ausgesprochen, um damit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten. Im Jahr 2012 ist die Gemeinde Rosendahl für ihre Aktivitäten im Klimaschutz, u. a. für die Bürgerwindparkkonzepte, mit dem „European Energy Award“ ausgezeichnet worden.

Schließlich hat die Gemeinde Rosendahl das Urteil des OVG-NRW vom 01.07.2013 zu beachten. Danach müssen die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung der Windenergienutzung „substanziell Raum schaffen“. Das OVG hat in der Urteilsbegründung leider nicht ausgeführt, wie „substanziell Raum schaffen“ auszulegen ist. Nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl wird ohne die Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich“ und „Höpinger Berg“ nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat, die am 21. November 2013 vorgesehen ist, beantrage ich hiermit für alle o. a. Konzentrationen, die ganz oder teilweise in Landschaftsschutz-

gebieten liegen, eine Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz. Eine Ausfertigung des noch ausstehenden Ratsbeschlusses wird kurzfristig nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Nihues', written in a cursive style.

Nihues
Bürgermeister

Der Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde zu den noch unvollständigen Artenschutzgutachten wird zur Kenntnis genommen.

Es ist der Sinn des frühzeitigen Planungsinformationsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden nicht über eine fertiggestellte Planung, sondern lediglich über die allgemeinen Ziele der Planung zu informieren. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist es Inhalt dieses Verfahrens, sich über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen.

Die Ausführungen der Unteren Landschaftsbehörde zu den rechtlichen Voraussetzungen für eine (Teil-)Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes werden zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung, die weiteren Verfahrensschritte mit Bezirksregierung und Kreis abzustimmen, wird gefolgt.

Die Gemeinde Rosendahl stimmt mit der Wertung des Kreises Coesfeld bezüglich der Notwendigkeit eines Bebauungsplanes jedoch nicht überein. Die Regelungen des § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW berücksichtigen nicht die Besonderheiten eines Flächennutzungsplanes, der den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umsetzt. Pläne mit diesen Inhalten wurden aufgrund der durchschlagenden bzw. bindenden Wirkung für das Eigentum durch das Bundesverwaltungsgericht Bebauungsplänen gleich gestellt. Aus diesem Grund ist die Forderung nach Bebauungsplänen, die sich ohnehin nur dann rechtfertigen lässt, wenn es nach § 1 Abs. 3 BauGB aus Gründen der **städttebaulichen** Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (sicherlich nicht jedoch aus verfahrenstaktischen Überlegungen im Bezug auf das Zusammenspiel mit dem Landschaftsgesetz), hier nicht angemessen. Der Regelungsinhalt von Bebauungsplänen ginge nicht über den FNP hinaus. Erst vorhabenbezogene Bebauungspläne, die das konkrete Vorhaben eines Vorhabenträgers beschreiben, könnten vertiefende Regelungen treffen. Dazu

sieht die Gemeinde jedoch ebenfalls keinen Anlass und keine Rechtsgrundlage, da alle Inhalte identisch sind mit dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Ausführungen der Unteren Landschaftsbehörde zu den innerhalb von LSG liegenden, jedoch vor diesem Hintergrund unkritischen Konzentrationszonen Holtwicker Mark und Auf der Horst werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zu den außerhalb von LSG liegenden Konzentrationszonen COE 1 und Bergkamp hinsichtlich der sich bildenden „optischen Barriere“ in Verbindung mit der Konzentrationszone Midlich werden zurückgewiesen.

Zwischen der Konzentrationszone Bergkamp und der Konzentrationszone Midlich liegt die gesamte, sich entlang der Straße K 41 erstreckende Siedlung Midlich. Windkraftanlagen der Multimegawattklasse stehen aufgrund der massiven Turbulenzschleppen in Hauptwindrichtung mindestens den 5fachen Rotordurchmesser (eher mehr) auseinander. Die Immissionssituation wird nach derzeitigem Kenntnisstand die Zahl der aufzustellenden Windkraftanlagen stark minimieren. Das alles spricht dafür, dass die Windparks der neuen Generation keine Sichtbarrieren mehr darstellen werden. Darüber hinaus ist die Anwendung des Planungsvorbehalts, also die Darstellung von Konzentrationszonen durch die Gemeinde Rosendahl die wirksamste Maßnahme ungünstige lineare Ansammlungen von Windkraftanlagen zu verhindern.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Landschaftsbehörde aufgrund entgegenstehender Ziele des Landschaftsschutzes Bedenken gegen die Konzentrationszonen „Altenburg“, „Höpinger Berg“ und „Midlich“ (westliche Teilfläche) erhoben hat. Die Gemeinde Rosendahl und die betroffenen Windenergie-Entwicklungsgesellschaften sind bemüht, die Bedenken auszuräumen.

Die Bedenken gegen eine optische Überfrachtung des Raumes durch eine Mehrfachplanung (Rosendahl, Laer, Billerbeck) werden zurückgewiesen.

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) fasst richtig zusammen, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Darfeld“ auf den drei Merkmalen Landschaftsbild, Erholungseignung und Artenschutz beruht.

Die Gemeinde Rosendahl ist sich über den Wert des **Landschaftsbildes** der Münsterländischen Parklandschaft bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind“ nun einmal an offene Landschaften gebunden ist. Die Gemeinde Rosendahl schätzt Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, die aktuell zum Erreichen der engagierten Ziele der Energiewende den effizientesten Beitrag leisten kann. Windenergieanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren (so z.B. im Windpark Hollich in Steinfurt bereits praktiziert und dokumentiert) rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generation ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie). Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl der Kulturlandschaft des Münsterlandes die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten. Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft selbstverständlich sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen immerhin bereits verhindert, dass es zu einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche

Privilegierung) kommt. Die Gemeinde macht von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet auf wenige Standorte ein.

Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben, zudem in den betroffenen Konzentrationszonen selbst derzeit keinerlei Erholungsinfrastruktur vorhanden ist.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurden seit Vorlage des ersten Planentwurfs umfangreiche Gutachten fertig gestellt.

Anlässlich eines Abstimmungstermins am 23.05.2013 mit der ULB wurde seitens des artenschutzrechtlichen Gutachters festgestellt, dass die Erkenntnisse aus den Kartierungen keinen Anlass dazu geben, die Planung von Konzentrationszonen im Bereich Rockel-Hennewich (ehemals „Altenburg“) oder Höpinger Berg aufzugeben. Windsensible Arten wurden nicht festgestellt.

Es wurde aber auch deutlich, dass durch Standortoptimierung, ggf. Veränderung der Abgrenzung der Zone im FNP, artenbedingte Abschaltzenarien und vor allem Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden kann. Insbesondere mit Blick auf sinnvoll geplante Ausgleichsmaßnahmen forderte die ULB daher eine grobe Projektskizze, was an welcher Stelle vorgesehen ist.

An dieser Projektskizze für produktionsintegrierten Ausgleich, der einerseits den Artenschutz gewährleistet, aber auch die Erholungseignung vor Ort verbessert, wird derzeit gearbeitet.

Nach Vorlage dieser Projektskizze wird die Gemeinde Rosendahl die Abgrenzung der Konzentrationszonen nochmals überprüfen und ggf. verkleinern.

Die geäußerten Bedenken gegen den westlichen Teilbereich der Konzentrationszone Midlich aufgrund der Nähe zu Schloss Varlar sind aus Sicht der Gemeinde Rosendahl unbegründet. Der Gemeinde liegt ein Schreiben des Eigentümers, Philipp Erbprinz zu Salm-Horstmar vom 08.07.2013 vor, wonach dieser der Windenergienutzung in Midlich auf der westlichen Teilfläche ausdrücklich zustimmt (Schreiben als Anlage beigefügt).

Nicht nachvollziehbar ist die Sorge der ULB hinsichtlich einer Überfrachtung der Landschaft durch Mehrfachplanungen. Gemeint ist hier eine Kumulierung von Planungen der Nachbargemeinden Laer und Rosendahl. Diese Gefahr wird durch die Gemeinde Rosendahl nicht gesehen und wäre auch irrelevant, da von der Gemeinde Rosendahl nicht erwartet werden kann, auf Planungen der Nachbargemeinden zu warten um dann festzustellen, dass eigene Planungen nicht mehr umsetzbar sind, da die Tragfähigkeit der Landschaft durch benachbarten Planung dann erschöpft ist. Im übrigen gibt es in der Gemeinde Laer einen Ratsbeschluss, nachdem im Süden und Südwesten des Gemeindegebiets aufgrund des Landschaftsschutzgebietes keine Konzentrationszonen dargestellt werden sollen.

Nach Kenntnis der Gemeinde Rosendahl gibt es im Grenzbereich zwischen Laer und Rosendahl aufgrund zu beachtender Immissionsabstände und Waldgebieten, ganz unabhängig von dem Landschaftsschutzgebiet, ohnehin keine nennenswerten Potenzialflächen (einen Suchbereich gab es lediglich im Grenzbereich zur Stadt Billerbeck). Bezogen auf die Konzentrationszone „Altenburg“ (jetzt „Rockel-Hennewich“) ist eine Kumulation von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Bezogen auf die Konzentrationszone Höpinger Berg ist eine Fortsetzung im Bereich Risauer Berg tatsächlich in der Absicht der Betreibergemeinschaft „Höpinger-Risauer Berg“ gewesen. Angesichts der negativen Haltung der Stadt Billerbeck ist diese interkommunale Entwicklung derzeit aber nicht absehbar. Unabhängig davon ist zu bedenken, dass Windkraftanlagen der Multimegawattklasse aufgrund der massiven Turbulenzschleppen in Hauptwindrichtung mindestens den 5fachen Rotordurchmesser (eher mehr) auseinander stehen müssen. Darüber hinaus reduziert die Immissionssituation die Zahl der aufzustellenden Windkraftanlagen stark.

Das alles spricht dafür, dass die Windparks der neuen Generation keine Sichtbarrieren mehr darstellen werden und daher von einem „Überfrachten“ der Landschaft nicht mehr gesprochen werden kann.

Abteilung / Aktenzeichen

70-Umwelt/

Datum

18.11.2013

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	02.12.2013
Kreisausschuss	11.12.2013
Kreistag	18.12.2013

Betreff **Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Nutzung der Windenergie**

Beschlussvorschlag:

Dem Zurückweichen widersprechender Festsetzungen im Landschaftsplan Rosendahl wird für die jeweilige Konzentrationszone zugestimmt / nicht zugestimmt:

	Konzentrationszone	zugestimmt:	nicht zugestimmt:	Enthaltung
1.	Holtwicker Mark im LSG Holtwick			
2.	Altenburg im LSG Darfeld			
3.	Höpinger Berg im LSG Darfeld			
4a.	Midlich (westliche Teilfläche) im LSG Höven-Sundern			
4b.	Midlich (übrige Teilflächen) im LSG Höven-Sundern			
5.	Auf der Horst im LSG Osterwick-Nord			

Begründung:

I. - V.

Die Gemeinde Rosendahl ändert zurzeit ihren Flächennutzungsplan (FNP), um sieben Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung auszuweisen. Die im FNP-Entwurf dargestellten Bereiche sollen in ihrer Summe der landesplanerischen Vorgabe genügen, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben (siehe beigefügte Unterlagen der Gemeinde Rosendahl in der Anlage A).

Die Konzentrationszonen wurden im Wesentlichen anhand von geforderten Abständen zur nächsten Wohnbebauung ausgewählt und verteilen sich auf die drei Ortsteile. Drei der sieben Gebiete liegen vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG), die im Landschaftsplan (LP) Rosendahl vom Kreis Coesfeld ausgewiesen wurden. Zwei Konzentrationszonen liegen teilweise innerhalb eines LSG, zwei Zonen vollständig außerhalb.

Für die fünf vom Landschaftsschutz betroffenen Zonen wird es erforderlich, die Errichtung von Windkraftanlagen vom allgemeinen Bauverbot des LSG auszunehmen bzw. zu befreien. Dieses Zurückweichen einer widersprechenden Festsetzung hat der Kreistag als Träger der Landschaftsplanung zu beschließen.

Der FNP-Entwurf lag im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Kreisverwaltung zur Stellungnahme vor. Die untere Landschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 04.04.2013 hierzu eine erste fachliche Einschätzung abgegeben (siehe Anlage B).

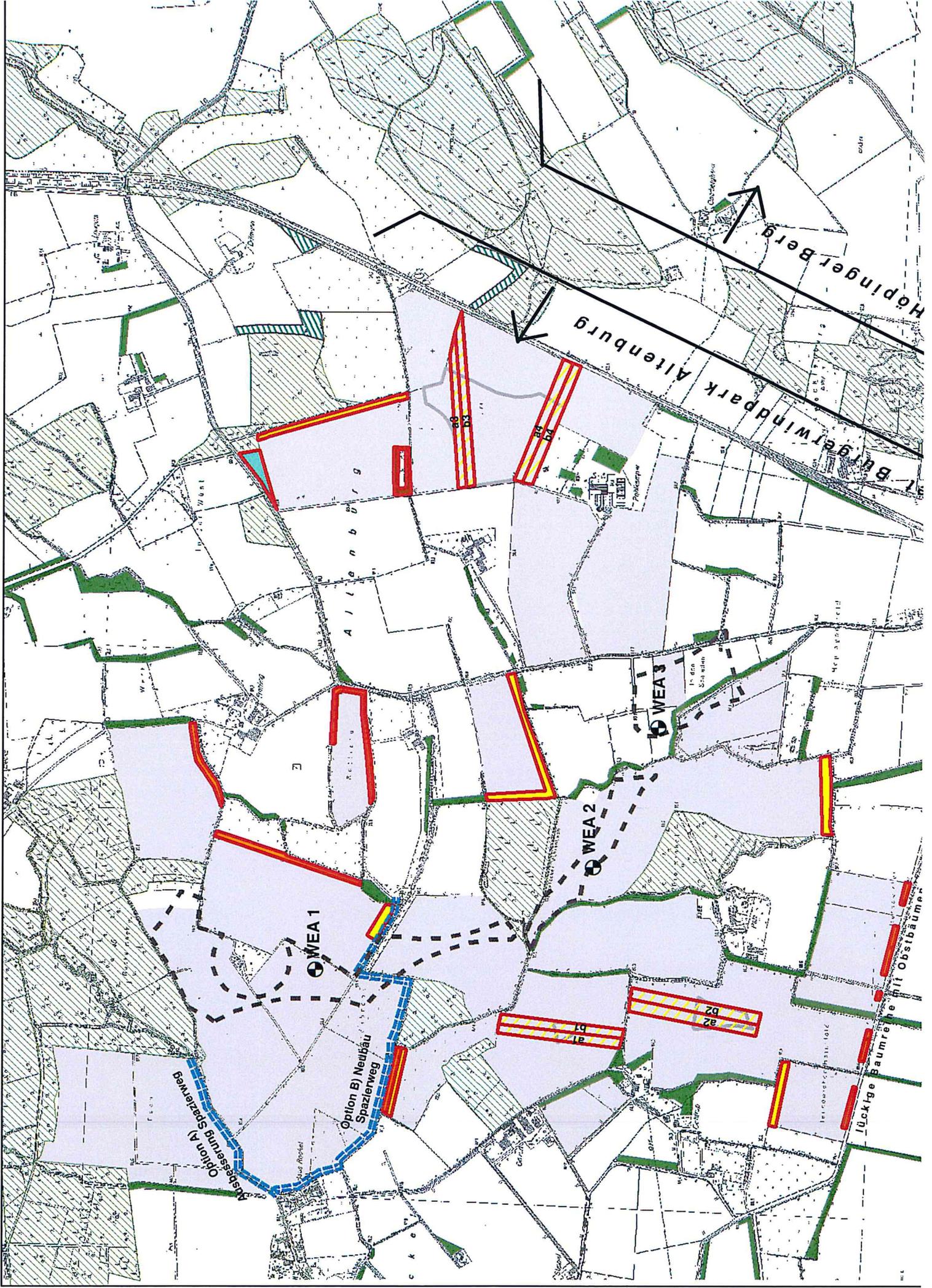
Die Gemeinde beantragt nunmehr im weiteren FNP-Änderungsverfahren, dass der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der Ausweisung von sieben Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung zustimmt und für fünf Zonen die widersprechenden Festsetzungen im Landschaftsplan Rosendahl aufhebt. Gegenüber der Darstellung im Antragsschreiben hat sich der Sachverhalt zwischenzeitlich dahingehend verändert, dass der Regionalplanentwurf das Windvorranggebiet Laer 1 auf Ersuchen der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt nicht mehr vorsieht. Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl wird in der Sitzung das Konzept der Flächennutzungsplanung vorstellen.

Am 27.11.2013 wird/hat der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde die Thematik beraten. Über Ergebnisse wird ebenfalls in der Sitzung berichtet.

Träger der Landschaftsplanung ist der Kreis, so dass die abschließende Entscheidung über das Anliegen der Gemeinde Rosendahl dem Kreistag vorbehalten bleibt.

Anlagen:

- A. Antrag der Gemeinde Rosendahl vom 06.11.2013 mit Anlagen I - V
- B. Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde vom 04.04.2013



Höpingel Berg

1. Bürgerwindpark Altenburg

Altenburg

WEA 1

WEA 2

WEA 3

Option A) Messerberg Spazierweg

Option B) Neubau Spazierweg

a1
b1

a2
b2

Lückige Baumreihe mit Obstbäumen

Heek / Ahaus / Legden 4

Ahaus

Legende



Potenzielle Windenergiebereiche

Schöppingen 3

Schöppingen 4

Schöppingen 5

Legden

Legden / Rosendahl 2

Legden

Rosendahl 4

Stadtlonn

Legden 1

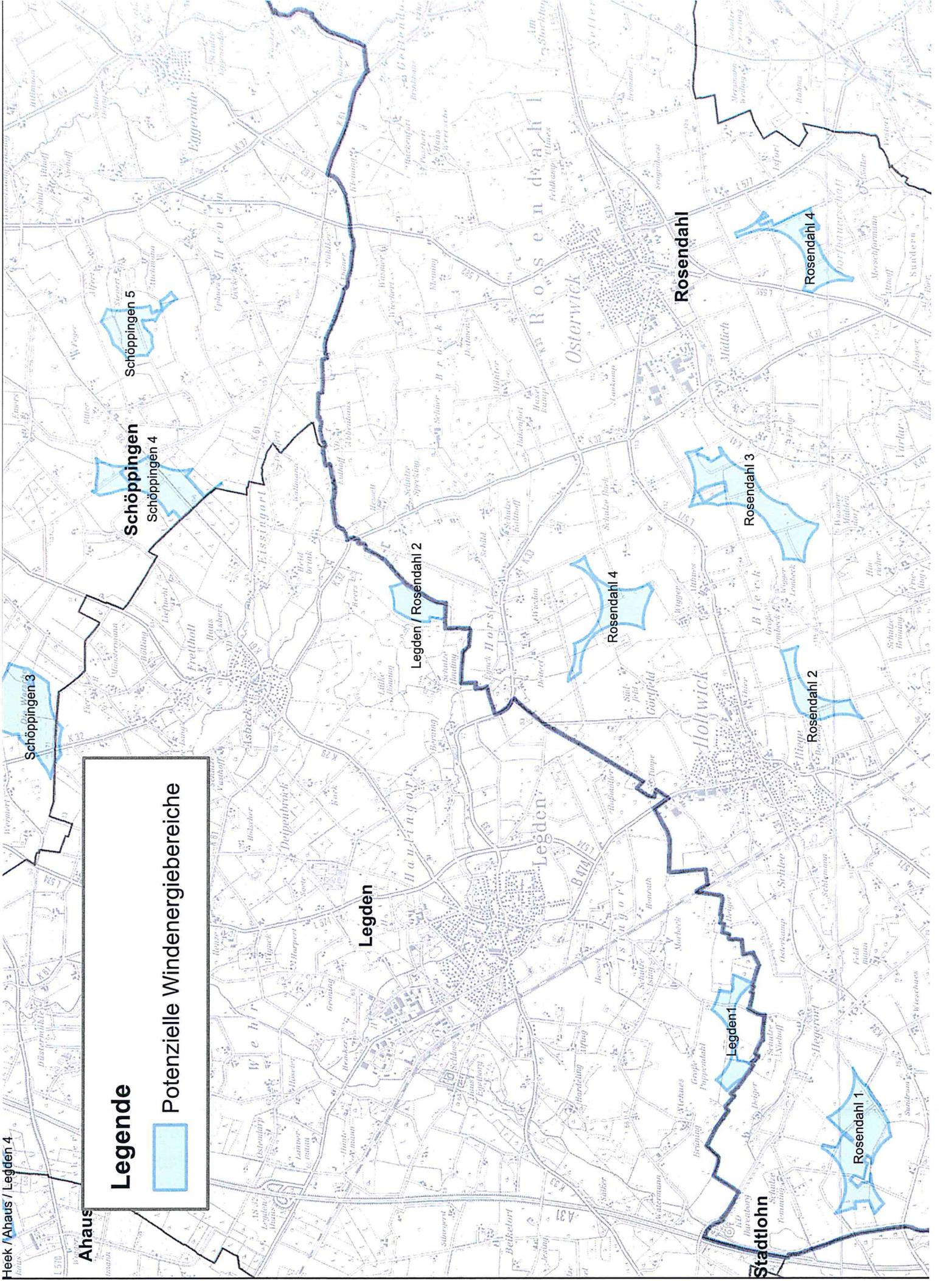
Rosendahl 1

Rosendahl 3

Rosendahl

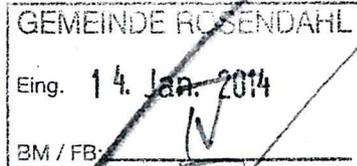
Rosendahl 4

Rosendahl 2



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeister
der Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt/Natur- und Bodenschutz
Untere Landschaftsbehörde
Geschäftszeichen: 70.2.12.2-2013/0179
Auskunft: Frau Niehoff
Raum: Nr. 219a, Gebäude 1, Friedrich-Ebert-Str. 7
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7224
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9019
E-Mail: angela.niehoff@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 08.01.2014

**Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Nutzung
der Windenergie;
Beteiligung des Trägers der Landschaftsplanung**

Ihr Antrag vom 06.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde und nach Vorbera-
tung durch den Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung und den
Kreisausschuss hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2013 dem Zurückwei-
chen widersprechender Festsetzungen im Landschaftsplan Rosendahl für alle vom
Landschaftsschutz betroffenen Konzentrationszonen zugestimmt.
Der entsprechende vorläufige Auszug aus der Niederschrift über die Kreistagssitzung
ist in Kopie beigelegt.

Damit wird Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, im Genehmigungs-
verfahren nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Land-
schaftsplans widersprechen, ihnen insoweit also öffentliche Belange entgegenste-
hen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Foppe

Anlage: vorläufiger Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistags
am 18.12.2013

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

Sitzungsvorlage

SV-8-1108

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
70-Umwelt/	24.02.2014	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	

Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	11.03.2014
Kreisausschuss	02.04.2014
Kreistag	09.04.2014

Betreff **Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Nutzung der Windenergie / Nachtrag**

Beschlussvorschlag:

Die der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der geplanten Windkonzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“ widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Osterwick-Nord im Landschaftsplanes Rosendahl werden zurückgenommen.

Die durch die Planüberarbeitung erfolgten marginalen Flächenänderungen in den bisherigen Konzentrationszonen sind durch den Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 (SV-8-1031) abgedeckt.

Begründung:

I. - V.

Die Gemeinde Rosendahl legt im Nachgang zu ihrem Antrag vom 06.11.2013 auf Rücknahme des Landschaftsschutzes im Landschaftsplan Rosendahl zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan (vgl. SV-8-1031) nun einen Änderungsantrag vor, um eine weitere Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Osterwick zu ermöglichen (vgl. beigefügte Antragsunterlagen).

Der unteren Landschaftsbehörde sind keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse für die Planung bekannt.

Die weiteren marginalen Änderungen in der Plandarstellung werden zur Kenntnis genommen. Befreiungserfordernisse ergeben sich daraus nicht.

Anlagen:

Antragsschreiben der Gemeinde Rosendahl vom 24.02.2014



Gemeinde Rosendahl

Holtwick Osterwick Darfeld

Eintrag - J 24.2.14
Fo

Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Herrn Grömping

48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 77-0 ... Fax 0 25 47 77-299
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000335823

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Bürgermeister Niehues
Telefon 0 25 47 77 - 210
E-Mail niehues@rosendahl.de
Datum 24.02.2014 Az. 621.31

Antrag auf Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsge- setz

hier: Änderung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Bezug: Mein Antrag vom 06.11.2013

Sehr geehrter Herr Grömping,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 im Zuge des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, zu den bisher geplanten Konzentrationen zusätzlich die bisherige Potenzialfläche 6 als Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“ auszuweisen. Da auch diese Zone im Landschaftsschutzgebiet liegt, hat mich der Rat beauftragt, auch hierfür eine Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz zu beantragen.

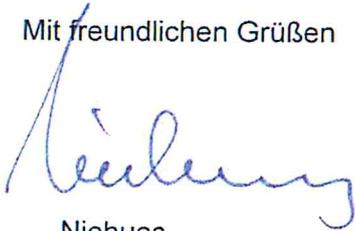
Bei einem im Rahmen des beantragten Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Münsterland bei der Bezirksregierung Münster stattgefundenen Gespräches hat sich darüber hinaus ein Änderungsbedarf bei den bisher geplanten Konzentrationszonen „Auf der Horst“, „Midlich“ und „Rockel-Hennewich“ ergeben. Bei diesen sog. mehrkernigen Konzentrationszonen müssen die Teilflächen, die für eine Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Flügeldurchmesser von 80 m zu klein bzw. zu schmal sind, aufgegeben werden, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.10.2004 die Grenzen der Konzentrationszone stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind.

Der zwischenzeitlich geänderte Planungsstand des Entwurfes der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), der allerdings vom Rat in der Sitzung am 03.04.2014 noch zu beschließen ist, ist als Anlage beigefügt.

Um eine weitere zeitliche Verzögerung des Planverfahrens zu vermeiden, beantrage ich vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates bei der Entscheidung über die Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl den beigefügten Planungsstand zu berücksichtigen.

Den Ratsbeschluss vom 03.04.2014 werde ich unverzüglich nachreichen, so dass dieser vor der abschließenden Entscheidung des Kreistages auf jeden Fall vorliegend wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Niehues', written in a cursive style.

Niehues
Bürgermeister

Gemeinde Rosendahl

Geänderter Abwägungsvorschlag für Abstände zu Geschützten Landschaftsbestandteilen (Auszug aus der Begründung)

4.3 Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten

Das Gemeindegebiet Rosendahl mit ihren drei Ortsteilen ist nicht urban, dafür aber landschaftlich geprägt. Dem Erhalt des Landschaftsraumes fühlt sich die Gemeinde Rosendahl nicht nur durch die siedlungsräumliche Zuordnung in der Landesplanung verpflichtet, sondern auch verbunden. Nahe liegender Weise sind daher die Teile des Landschaftsraumes, die administrativ gesichert eine besondere (Schutz-)Funktion erfüllen, auch als Tabuflächen für eine Windkraftnutzung zu werten. Für **FFH-Gebiete** (soweit der Schutzzweck auch windkraftsensible Arten beinhaltet), **Naturschutzgebiete** und **Geschützte Landschaftsbestandteile** gilt für die Flächen selbst ein normativer Schutz. Darüber hinaus hält die Gemeinde Rosendahl folgende Pufferzonen als weiche Tabukriterien für sinnvoll.

- FFH-Gebiete aufgrund der gemeindeübergreifenden Bedeutung: 200 m
- Naturschutzgebiete als großflächige Schutzgebiete (gemäß § 23 BNatSchG schützen NSG die Natur in ihrer Ganzheit): 100 m
- Geschützte Landschaftsbestandteile als kleinflächige Schutzgebiete – z.B. Hecken, Baumreihen, Aleen – (gemäß § 29 BNatSchG werden hier Teile der Natur unter Schutz gestellt): 50 m

Dies ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der technischen Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen auf der einen, und der Verpflichtung zum Erhalt einer natürlichen Artenvielfalt auf der anderen Seite. Die Gemeinde Rosendahl schätzt die Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, für die zeitweilig Raum geschaffen werden muss. Dem gegenüber stehen die Belange des Naturschutzes, dessen Hauptaugenmerk auf dem nachhaltigen Erhalt der Artenvielfalt liegen muss. Der hier im Vergleich eher geringe Flächenanteil von strengen Schutzgebieten begründet daher die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen, da die Schutzgebiete nicht durch Wirkungen an den Rändern funktional verkleinert werden. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand der Empfindlichkeit

komplexer ökologischer Systeme gegenüber den Wirkungen von Windkraftanlagen noch nicht so ausgereift, dass man von einem 100% gesicherten Erhaltungszustand bei Einhaltung von Abständen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden, ausgehen kann.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
gem. § 23, 26, 28 und 29 BNatSchG



Naturchutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet



2.3 Naturdenkmal (ND)



GeschuetzterLandschaftsbestandteil

sonstige Darstellungen



Geltungsbereich des Landschaftsplans

Maßstab:
1:75.000



0 0,5 1 2 Kilometer



Plan:
Landschaftsplan Baumberge-Nord

Plan:
Festsetzungskarte (Teildarstellungen)

Datum:
19.02.2014

bearb./gez.:
Mertens

